



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.34 RRB 1920/3480**  
Titel                       **Baute, § 149.**  
Datum                     25.11.1920  
P.                         1219

[p. 1219] In Sachen der Aktiengesellschaft für die «Neue Zürcher Zeitung»,  
Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 15. Oktober 1920 stellen die Architekten Gebr. Pfister, in Zürich,  
namens der Aktiengesellschaft für die «Neue Zürcher Zeitung» das Gesuch um  
Bewilligung von Ausnahmen

1. von § 5 der Vierordnung betreffend die Unterbringung von Automobilen und des für  
diese benutzten Benzins vom 20. Mai 1920 für die Autoremise und den Benzinraum im  
Hause Theaterstraße 1 (IV), in dessen oberen Stockwerken sich Wohnungen  
befänden;

2. von § 84 des Baugesetzes für die Beseitigung der Brandmauer zwischen den  
Häusern Schillerstraße 8 und Falkenstraße 11 im Keller, Erdgeschoß und I. Stock.

Sie bemerken dazu: Der Benzinhalter der Autogarage werde in die Hofunterkellerung  
verlegt. Das Bezingefäß selbst sei vollständig ummauert und mit einer Pumpe zum  
Auffüllen und Abfüllen mit Sicherheitsventil versehen, sodaß keine Explosionsgefahr  
bestehe.

Die Beseitigung der Brandmauer sei notwendig infolge der äußerst knappen  
Raumverhältnisse des Maschinenraumes im Keller und der ungenügenden Räume für  
die Expedition im Erdgeschoß und dem Handsetzersaal im I. Stock.

B. Der Stadtrat Zürich bemerkt am 3. November 1920 zu dem Gesuche: Sofern die  
Decke der projektierten Autogarage massiv feuersicher erstellt und die Garage selber  
der Verordnung vom 20. Mai 1920 entsprechend ausgeführt werde, könne die  
ausnahmsweise Bewilligung der Garage befürwortet werden. Für die Lagerung von  
Benzin an der bezeichneten Stelle im Hofe wäre eine feuer- und explosions sichere  
Anlage zu erstellen.

Die Beseitigung der Brandmauer hätte zur Folge, daß auf eine Fassadenlänge von 60  
m keine Brandmauer vorhanden wäre, während § 84 des Baugesetzes auf Abstände  
von höchstens 30 m eine solche vorschreibe. Da jedoch die Beseitigung der  
Brandmauer gegen die Schillerstraße im Keller, Erdgeschoß und I. Stock aus  
betriebstechnischen Gründen notwendig erscheine, könne gemäß dem Gutachten der  
Feuerpolizei die Abweichung von § 84 des Baugesetzes ausnahmsweise zugestanden  
werden, sofern durch geeignete Aufstellung von Maschinen und Mobiliar dafür gesorgt  
werde, daß die Ausgänge gut sichtbar und erreichbar seien. Auch dürfe in den in  
Betracht kommenden Räumen keine Fabrikation eingerichtet werden, die besondere  
Feuersgefahr biete.

Es kommt in Betracht:



Für die Bewilligung von Ausnahmen von § 5 der Verordnung betreffend die Unterbringung von Automobilen und des für diese benutzten Benzins vom 20. Mai 1920 ist nach § 10 dieser Verordnung die kantonale Feuerpolizei zuständig.

Es handelt sich somit noch um die Bewilligung einer Ausnahme von § 84 des Baugesetzes für die Beseitigung der Brandmauer zwischen den Häusern Schillerstraße 8 und Falkenstraße 11 im Keller, Erdgeschoß und I. Stock. Im gesundheitlichen Interesse erscheint die Beseitigung der fraglichen Brandmauer als gerechtfertigt, da dadurch große und luftige Räume geschaffen werden. Auch in feuerpolizeilicher Hinsicht bestehen gegen die Beseitigung der Brandmauer keine Bedenken, sofern durch geeignete Aufstellung von Maschinen und Mobiliar dafür gesorgt wird, daß die Ausgänge gut sichtbar und erreichbar sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch gegen die projektierte Beseitigung von Treppenhäusern in den Gebäuden Schillerstraße 8 und Theaterstraße 3, wodurch in allen Stockwerken Stellen entstehen, die mehr als 20 m von der nächsten Treppe entfernt sind, nichts eingewendet werden. Die ganze Umbaute bedeutet eine betriebstechnische Verbesserung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Aktiengesellschaft für die «Neue Zürcher Zeitung» werden mit Bezug auf die Beseitigung der Brandmauer zwischen den Häusern Schillerstraße 8 und Falkenstraße 11 im Keller, Erdgeschoß und 1. Stock, sowie der Treppenhäuser in den Gebäuden Schillerstraße 8 und Theaterstraße 3 gemäß den eingereichten Plänen Ausnahmen von den §§ 84 und 91 des Baugesetzes unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Durch geeignete Aufstellung von Maschinen und Mobiliar ist dafür zu sorgen, daß die Ausgänge gut sichtbar und erreichbar sind.
2. Zur Durchführung dieser Anordnung hat sich die Gesuchstellerin mit der städtischen Baupolizei in Verbindung zu setzen.
3. In den in Betracht kommenden Räumen darf keine Fabrikation eingerichtet werden, die besondere Feuersgefahr bietet.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 60, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Gebrüder Pfister, in Zürich 1, zu Handen der Gesuchstellerin, an den Stadtrat Zürich, an die kantonale Feuerpolizei und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]